

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

01.07.2013

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

TEIL A (27 Punkte)

Vor wenigen Wochen geriet Landwirtschaftsminister *Nikolaus Berlakovich* mit seiner im Rat der Europäischen Union geäußerten ablehnenden Haltung zum dort mehrheitlich befürworteten Verbot bestimmter bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik.

1. Einer umweltpolitisch interessierten Stammtischgruppe fallen rasch einige Lösungen ein, um den Minister zur Raison zu bringen; beurteilen Sie die verfassungsrechtliche Deckung der beiden nachfolgenden Vorschläge:
 - a) Der Bundeskanzler sollte dem Bundesminister eine Weisung erteilen und im Falle der Nichtbeachtung dessen Absetzung durch den VfGH initiieren. (2)
 - b) Falls der Bundeskanzler nicht aktiv wird, sollte der Bundespräsident aus eigenem Antrieb heraus den Bundesminister aus der Regierung entlassen. (2)
2. Hätte es der Landwirtschaftsminister de iure in der Hand, das Zustandekommen einer Regierungsvorlage, die das (innerstaatliche) Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel zum Gegenstand hat, gegen den Willen der übrigen Mitglieder der Bundesregierung zu blockieren? (Begründung!) (2)

Österreich möchte mit den USA ein neues Doppelbesteuerungsabkommen abschließen.

3. Wovon hängt es ab, ob ein Staatsvertrag in der österreichischen Rechtsordnung im Rang eines (einfachen) Gesetzes oder einer Verordnung steht? (2)
4. Welche Rechtsfolgen zieht ein sog „Erfüllungsvorbehalt“ nach sich und welcher Terminus hat sich zur Kennzeichnung der innerstaatlichen Wirkungen von Staatsverträgen mit einem solchen Vorbehalt eingebürgert? (3)
5. Wie haben Verwaltungsbehörden und Gerichte mit einem Staatsvertrag umzugehen, dessen Inhalt für das von ihnen durchzuführende Verfahren einschlägig, ihres Erachtens jedoch verfassungswidrig ist? (2)

Im Gefolge der jüngsten Hochwasserkatastrophe gewährt ein betroffenes Bundesland geschädigten Bürger/inne/n Hilfen in Form von zinsfreien Darlehen.

6. In welcher Rechtsform hat die Zuerkennung solcher Hilfen zu erfolgen, wenn sie (aus Zeitgründen) ohne gesetzliche Grundlage erfolgen soll? (Erörtern Sie in diesem Zusammenhang allgemein die Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung einschließlich der Konsequenzen für die Geltung des Legalitätsprinzips!) (4)
7. Das mit der Abwicklung des Förderprogrammes betraute Verwaltungsorgan verweigert Familie F die Zuerkennung der beantragten Hilfe, obwohl anderen Familien in völlig identischer Lage ein zinsfreies Darlehen gewährt wurde. Aus welcher (Verfassungs-)Bestimmung könnte sich für Familie F – trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – ein Rechtsanspruch auf eine vergleichbare Hilfe ergeben und wo wäre dieser Anspruch geltend zu machen? (3)
8. Wie bezeichnet man ein Gesetz, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer staatlichen Leistung näher geregelt werden, das aber die ausdrückliche Anordnung enthält, dass auf die betreffenden Leistungen „niemandem ein Rechtsanspruch zusteht“? (2)

Die Verbürgung von Grundrechten gehört zum typischen Inhalt jeder Verfassung. In der EU-Grundrechtecharta sind sie nunmehr auch im Unionsrecht explizit verankert.

9. Welchen Unterschied macht es für eine Verwaltungsbehörde, ob ein von ihr anzuwendendes Gesetz „nur“ gegen ein Grundrecht der österreichischen Bundesverfassung oder (auch) gegen ein Recht aus der Grundrechtecharta widerspricht? (3)
10. Ein Unabhängiger Verwaltungssenat hegt Bedenken, ob eine von ihm anzuwendende (EU-)Verordnung der Grundrechtecharta widerspricht. Wie hat er vorzugehen? (2)

TEIL B (23 Punkte)

Ludwig L, geboren am 29.3.1978, ist selbständiger Landwirt im Bezirk Freistadt (OÖ). Auf seinem ca. 60 ha großen Land baut er diverse Getreidesorten an, verfügt aber auch über einige Obstbaumkulturen. Wiewohl L kein deklariertes Bio-Bauer ist, versucht er, so weit als möglich auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Zu schaffen macht ihm jedoch der wiederkehrende Blattlausbefall seiner Obstbäume, den er mit biologischen Pflanzenschutzmitteln sowie dem Einsatz von Nützlingen bislang nicht in den Griff bekommen konnte. Die Schädigung seiner Obstbaumkulturen droht L langfristig gar in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen, bestreitet er doch seinen gesamten Lebenswandel mit der Landwirtschaft; über sonstige Nebenerwerbe verfügt er nicht.

Als L sein Leid einem befreundeten Landwirt klagt, berichtet ihm dieser von den großartigen Erfolgen, die er mit dem Pflanzenschutz-Wirkstoff *Pirimicarb* gemacht hat. L informiert sich über den ihm empfohlenen Wirkstoff und kann dem Produktdatenblatt entnehmen, dass dieser in der Einstufung nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG als „T“ (giftig) klassifiziert ist; nach der Einstufung gemäß der Anhänge I bzw. VI der CLP-Verordnung 2008/1272/EG gilt *Pirimicarb* als akut toxisch der Kategorie 3 mit dem H-Satz „H301“ (giftig bei Verschlucken) bzw. „T“ (giftig). Außerdem erfährt er, dass der Wirkstoff schädlich für Bienen sein kann. Zwar findet L es außerordentlich bedauerlich, nun mit dieser „Chemiekeule“ gegen die Schädlinge vorgehen zu müssen; aufgrund der großen Schäden an seinen Obstbaumkulturen sieht er dazu aber keine Alternative und möchte den Wirkstoff daher bis auf weiteres je nach Bedarf einsetzen. Dies umso mehr, als das Problem der Toxizität für Bienen bei genauerer Betrachtung weniger gravierend scheint als anfangs gedacht: Bei Einhaltung der Anwendungshinweise (Anwendung nur außerhalb des Bienenfluges, etc.) soll sich die Gefahr für Bienen nämlich merkbar reduzieren lassen.

Im Zuge eines Telefonats mit der Oö. Landwirtschaftskammer erfährt L, dass der regelmäßige Bezug von bestimmten Pflanzenschutzmitteln einer Bewilligung nach dem Chemikaliengesetz bedarf. Außerdem wird ihm mitgeteilt, dass er für die Verwendung solcher Mittel einen speziellen Kurs bei der Landwirtschaftskammer im Ausmaß von 25 Unterrichtsstunden zu absolvieren habe. Seine Ausbildung in einer landwirtschaftlichen Berufsschule sei für sich alleine jedenfalls nicht ausreichend.

L wartet nicht lange ab und besucht bei der ersten Gelegenheit den ihm vorgeschlagenen Ausbildungskurs, nach dessen Abschluss er von der Oö. Landwirtschaftskammer einen Sachkundenachweis gemäß § 17 Oö. Bodenschutzgesetz ausgestellt bekommt. Mit diesem Dokument ausgestattet, beauftragt er Sie als seine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt damit, für ihn zu erreichen, dass er das gewünschte Pflanzenschutzmittel in Zukunft regelmäßig erwerben darf. Im Zuge des Erstgesprächs gibt L auf Nachfrage an, dass er bereits zwei Mal wegen Falschparkens (in unmittelbarer Nähe der Landwirtschaftskammer) sowie einmal wegen Verweigerung von Auskünften nach dem Rundfunkgebührengesetz verwaltungsbehördlich bestraft wurde. Gerichtliche Vorstrafen existieren hingegen keine.

Aufgabe: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin des Ludwig L für ihn einen zweckentsprechenden Antrag!

Anmerkung: Der relevante Sachverhalt ist nicht wiederzugeben.

Modifizierter Auszug aus dem
Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
BGBl I 1997/53 idF BGBl I 2012/50

Begriffsbestimmung

§ 35. Gifte im Sinne dieses Abschnittes sind Stoffe und Gemische, die

1. bis zum jeweiligen in § 77 Abs. 8 festgelegten Zeitpunkt nach der Richtlinie 67/548/EWG [...] als sehr giftig (T+) oder giftig (T) eingestuft [...] sind; ab dem in § 77 Abs. 8 jeweils festgelegten Zeitpunkt sind Gifte im Sinne dieses Abschnittes

a) Stoffe, wenn sie

aa. gemäß [...] Anhang I der CLP-V [...] als akut toxisch der Kategorien 1 oder 2 mit den H-Sätzen H300, H310 oder H330 [...] eingestuft [...] sind oder

bb. gemäß [...] Anhang I der CLP-V als akut toxisch der Kategorie 3 mit den H-Sätzen H301, H311 oder H331 eingestuft [...] sind und im Anhang VI [...] der CLP-V [...] als sehr giftig (T+) oder giftig (T) eingestuft sind.

b) [...]

2. [...]

Abgabe und Erwerb von Giften

§ 41. (1) Wer Gifte gemäß § 35 Z 1 abgibt oder erwirbt, muß hiezu berechtigt sein.

(2) Zum Erwerb und zur Abgabe von Giften im Sinne des Abs. 1 sind berechtigt:

1. zur Ausübung von [...] Gewerben gemäß § 104 oder § 116 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, berechnigte Gewerbetreibende im Umfang ihrer jeweiligen Berechnigung und
2. Apotheken.

(3) Zum Erwerb sind weiters berechnigt:

1. Inhaber einer Giftbezugsbewilligung gemäß § 42,
2. [...]

Giftbezugsbewilligung

§ 42. (1) Die Giftbezugsbewilligung ist

1. ein Giftbezugschein, wenn sie zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte gemäß § 35 Z 1 berechnigt, oder
2. eine Giftbezugslicenz, wenn sie zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte gemäß § 35 Z 1 berechnigt. [...]

An private Verwender darf nur ein Giftbezugschein ausgestellt werden.

(2) Die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. [...]

(3) Örtlich zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, bei Betrieben die Bezirksverwaltungsbehörde des Ortes der Niederlassung des Betriebes. [...]

(4) Die Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller
a) das 19. Lebensjahr vollendet hat und eigenberechnigt ist,
b) sachkundig und verlässlich ist,
c) [...] und
2. [...]

(5) Der Antragsteller ist als sachkundig anzusehen, wenn er nachweislich

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse und
2. über [...] verfügt.

Die in den Gesetzen der Länder vorgesehene Ausbildungsbescheinigung für den beruflichen Verwender gilt als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse (Sachkunde).

Inkrafttreten

§ 77. (1) [...]

(8) Die Einstufung [...] von Stoffen erfolgt bis zum 1. Dezember 2010 nach den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG; ab diesem Zeitpunkt nach den entsprechenden Bestimmungen der CLP-V.

Auszug aus der
Giftverordnung 2000
BGBl II 2001/24

§ 4. (1) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse sind jedenfalls nachgewiesen durch

ein Zeugnis oder ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen:

1. Studienrichtungen:

a) Medizin,
b) [...]
2. [...]
3. Höhere Lehranstalt
a) für Chemie,
b) [...]

Modifizierter Auszug aus dem
Oö. Bodenschutzgesetz 1991
LGBl 1997/63 idF LGBl 2013/4

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeuten:
[...]

16. berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender: jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere [...] Selbständige bzw. Selbständiger in der Landwirtschaft [...]

§ 17

Sachkundenachweis

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen [...] nur von sachkundigen Personen verwendet werden.

(2) Sachkundig im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die über die für die sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich verfügen (Sachkundenachweis). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt:

1. für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender:
[...]

b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden, [...]

(3) [...]

(4) Ein Sachkundeausweis ist von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag auszustellen [...]

Auszug aus der
Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
BGBl 1994/194 (Wv) idF BGBl I 2013/85

Drogisten

§ 104. (1) Einer Gewerbeberechnigung für das Drogistengewerbe [...] bedarf es für den Kleinhandel mit Giften, [...]

Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften

§ 116. (1) Einer Gewerbeberechnigung für das Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften [...] bedarf es für

1. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Arzneimitteln;
2. [...]